

**Anordnung des Innenministeriums  
über die  
Aussonderung polizeilicher Unterlagen  
Vom 8. November 2012 - Az.: 3-1237.6/2 -**

**1. Allgemeine Bestimmungen**

- 1.1 Zuständige Abteilungen des Landesarchivs sind die
- Abteilung Staatsarchiv Ludwigsburg für den Regierungsbezirk Stuttgart,
  - Abteilung Generallandesarchiv Karlsruhe für den Regierungsbezirk Karlsruhe,
  - Abteilung Staatsarchiv Freiburg für den Regierungsbezirk Freiburg und
  - Abteilung Staatsarchiv Sigmaringen für den Regierungsbezirk Tübingen.
- 1.2 Unterlagen der Polizeidienststellen, die zur Erfüllung der Aufgaben nicht mehr benötigt werden, sind der zuständigen Abteilung des Landesarchivs zur Übernahme anzubieten (§ 3 Absatz 1 des Landesarchivgesetzes), soweit das Landesarchiv keine unbefristete Vernichtungsgenehmigung (vergleiche Anlage) erteilt hat.
- 1.3 Unterlagen im Sinne des Landesarchivgesetzes sind insbesondere Schriftstücke, Akten, Karteien, Karten, Pläne, Bild-, Film- und Tonmaterialien sowie Informationen aus Datenverarbeitungssystemen.

Bereits bei der Entwicklung von Datenverarbeitungssystemen ist sicherzustellen, dass die Pflicht zur Anbietung nach Nummer 1.2 erfüllt werden kann. Die Datenverarbeitungssysteme sind mit Funktionen zu versehen, die eine rationelle und effiziente Aussonderung von Unterlagen sowohl in analoger Form zur Aussonderung von Unterlagen mit Hilfe von Datenverarbeitungssystemen als auch in digitaler Form zur Aussonderung von Informationen aus Datenverarbeitungssystemen ermöglichen. Das Landesarchiv ist über eine solche Entwicklung in einem frühen Stadium zu unterrichten. Dessen Anforderungen sollen bei der Konzeption berücksichtigt werden.

- 1.4 Die Abteilungen des Landesarchivs können in ihrem Zuständigkeitsbereich im Benehmen mit der dienstaufsichtsführenden Stelle einzelne Dienststellen benennen, mit denen sie die Anbietung von Unterlagen im einzelnen regeln.

- 1.5 Die Abteilungen des Landesarchivs können bei den Dienststellen ihres Zuständigkeitsbereichs Unterlagen für die Übergabe nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen vormerken lassen.
- 1.6 Die zuständige Abteilung des Landesarchivs stellt im Benehmen mit der anbietenden Stelle den bleibenden Wert der Unterlagen fest. Die Vorschriften über den Geheimschutz bleiben unberührt.
- 1.7 Die zuständige Abteilung des Landesarchivs kann die Übergabe auch solcher Unterlagen, für die eine unbefristete Vernichtungsgenehmigung (vergleiche Anlage) erteilt worden ist, verlangen, wenn die Unterlagen im Einzelfall doch einen bleibenden Wert besitzen.
- 1.8 Soweit sie nicht zu einem Ermittlungsverfahren im Sinne von § 160 Strafprozessordnung geführt haben (vergleiche Nummer 2 der Anlage), können bleibenden Wert im Bereich polizeilicher Sammlungen insbesondere haben:
  - Ermittlungen über Unrecht des Nationalsozialismus,
  - Ermittlungen im Bereich des Terrorismus,
  - Ermittlungen bei Katastrophen,
  - Brände an historischen Gebäuden,
  - Ermittlungen im Zusammenhang mit Personen des öffentlichen Lebens,
  - Ermittlungen im Zusammenhang mit Personen des öffentlichen Interesses bei umfassender Medien-Berichterstattung,
  - Fälle mit bemerkenswertem sozialem Hintergrund,
  - Ermittlungen über Straftaten auf dem Gebiet der früheren Deutschen Demokratischen Republik,
  - Ermittlungen über Umweltkriminalität und
  - Ermittlungen über Kriminalität im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik beziehungsweise Cyberkriminalität.

Solche Fälle sollen schon unmittelbar nach dem Abschluss der Ermittlungen von der anbietenden Stelle durch einen auf dem Aktendeckel anzubringenden Hinweis "Landesarchiv" gekennzeichnet werden.

- 1.9 Unterlagen, deren Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind, werden nach den Vorgaben des Landesarchivs in Aussonderungsverzeichnissen erfasst. Die Verzeichnisse werden der zuständigen Abteilung des Landesarchivs zur Prüfung des bleibenden Werts vorgelegt.

- 1.10 Die zuständige Abteilung des Landesarchivs entscheidet innerhalb von drei Monaten, spätestens innerhalb eines Jahres, anhand der Verzeichnisse, wenn nötig durch Einsichtnahme in die entsprechenden Unterlagen, über den bleibenden Wert, vermerkt das Ergebnis in den Verzeichnissen und reicht eine Kopie der anbietenden Stelle zurück. Die Unterlagen, die nicht zur Übernahme bestimmt worden sind, sind nach dem Ablauf der Aufbewahrungsfristen unverzüglich zu vernichten, wenn kein Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Vernichtung schutzwürdige Interessen Betroffener beeinträchtigt werden.
- 1.11 Die vom Landesarchiv zur Übernahme bestimmten Unterlagen sind nach den Vorgaben des Landesarchivs in Übergabeverzeichnissen zu erfassen und der zuständigen Abteilung des Landesarchivs zu übergeben. Den Unterlagen sind die Verzeichnisse in elektronischer Form sowie als Papierausdruck beizufügen. Die abgebende Stelle erhält nach Übernahme und Prüfung der Unterlagen durch die zuständige Abteilung des Landesarchivs eine Fertigung als Empfangsbestätigung zurück.
- 1.12 Die zur Übernahme bestimmten Papierunterlagen sind im Originalzustand, die digitalen Unterlagen inhaltlich unverändert zu übergeben. Verpackungs- und Übergabekosten trägt die abgebende Stelle.
- 1.13 Das Landesarchiv kann sich Videoaufzeichnungen, Tonaufzeichnungen und weitere elektronisch erstellte Aufzeichnungen für die Übergabe vormerken lassen. Hat die zuständige Abteilung des Landesarchivs ihren bleibenden Wert festgestellt, sind sie zur Übergabe an das Archiv zu kennzeichnen. Ein entsprechender Vermerk ist zu den Akten zu nehmen. Die auf den Datenträgern enthaltenen Daten sind zu sperren.

## **2. Besondere Bestimmungen**

- 2.1 Videoaufzeichnungen sind der zuständigen Abteilung des Landesarchivs zur Übernahme anzubieten, sofern sie Aufnahmen aus folgenden Bereichen enthalten:
  - 2.1.1 Tatort- und Unfallbefundaufnahmen in spektakulären Fällen.
  - 2.1.2 Versammlungen, Veranstaltungen oder sonstige Ereignisse wie zum Beispiel Kundgebungen, Aufzüge, Arbeitskämpfe, Blockaden, Hausbesetzungen, Sportveranstaltungen oder Rockkonzerte, jeweils mit unfriedlichem Verlauf in spektakulären Fällen.
  - 2.1.3 Verkehrsüberwachung durch Video-Fahrzeuge oder stationäre Videoüberwachungen: zwei durch das Innenministerium zu bestimmende Polizeidienststellen bieten zu einem bestimmten Stichtag im Jahr jeweils eine Aufzeichnung an.

- 2.1.4 Einsätze der Wasserschutzpolizei, wie die Dokumentation von Umweltdelikten oder Durchsuchungen im Gewerbe- und Umweltbereich, in spektakulären Fällen.
  - 2.1.5 Öffentliche Veranstaltungen und Ansammlungen, wenn dabei mit der Begehung von Straftaten oder erheblichen Ordnungswidrigkeiten zu rechnen war (§ 21 Absatz 1 Polizeigesetz) und das Ereignis von zeitgeschichtlicher Bedeutung ist, wie zum Beispiel bei Rechtsextremismus.
  - 2.1.6 Öffentliche Versammlungen und Aufzüge, bei denen Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung (§§ 12a, 19a Versammlungsgesetz) anzunehmen waren, soweit das Ereignis von zeitgeschichtlicher Bedeutung ist.
  - 2.1.7 Großveranstaltungen, zum Beispiel Messen, Open-Air-Konzerte oder Sportereignisse, soweit sie von überregionaler Bedeutung sind.
  - 2.1.8 Sonstige besondere Einsatzlagen, wie Staatsbesuche, Gipfeltreffen oder Verkehrslagedokumentationen, soweit sie von zeitgeschichtlicher Bedeutung sind.
  - 2.1.9 Polizeiinterne Sportveranstaltungen ab Landesmeisterschaften aufwärts.
  - 2.1.10 Öffentliche Veranstaltungen der Polizei, zum Beispiel Tag der offenen Tür, bei einem Polizeipräsidium / einer Polizeidirektion in jedem Regierungsbezirk nach Auswahl der zuständigen Abteilung des Landesarchivs.
- 2.2 Das Landeskriminalamt bietet die Unterlagen über Verdeckte Ermittler und Vertrauenspersonen, die es zur Erfüllung seiner Aufgaben nicht mehr benötigt, dem Verschlussachenarchiv des Landesarchivs zur Übernahme an. Ist die VS-Einstufung bereits vor der Anbietung aufgehoben worden, sind die Unterlagen unmittelbar der zuständigen Abteilung des Landesarchivs zur Übernahme anzubieten.

### **3. Schlussvorschrift**

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Kraft.

## **Anlage**

(zu Nummer 1.2 und 1.7 der Anordnung des Innenministeriums  
über die Aussonderung polizeilicher Unterlagen)

### **Unbefristete Vernichtungsgenehmigungen**

Das Landesarchiv hat für folgende Unterlagen unbefristete Vernichtungsgenehmigungen erteilt:

1. Alle Zweitschriften, das heißt Kopien.
2. Alle Vorgänge, die zu einem Ermittlungsverfahren im Sinne von § 160 StPO geführt haben.
3. Alle Vorgangsverwaltungsakten.
4. Alle "ungeklärten Fälle", soweit sie nicht zu den in Nummer 1.8 der Anordnung genannten Bereichen gehören oder durch eine nach Vorgabe der zuständigen Abteilung des Landesarchivs vorgenommene Zufallsauswahl zur Übernahme bestimmt worden sind.
5. Alle Unterlagen über Vertrauenspersonen, die bei anderen Polizeidienststellen als dem Landeskriminalamt geführt werden.
6. Videoaufzeichnungen, soweit diese Aufzeichnungen aus Bereichen enthalten, die nicht unter die in Nummer 2.1 der Anordnung genannten Bereiche fallen.